

Auf der Grundlage der §§ 13 – 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S.2705), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. September 2005 (BGBl. I, S.2618), einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen, des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), des § 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S.261), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl.S. 148) sowie der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 2003 (SächsGVBl. S.55 ber. S. 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S.155) hat der Stadtrat der Kreisfreien Stadt Görlitz in seiner Sitzung am 31.05.2006 folgende Satzung beschlossen.

## **Abfallsatzung der Stadt Görlitz**

### **§ 1 - Zielsetzung und Aufgabe**

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt Görlitz als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin folgende Aufgaben wahr:
  - die Förderung der Abfallvermeidung,
  - die Förderung der Verwertung von Abfällen und
  - die Beseitigung von Abfällen.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch die Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns. Die Aufgabe des Ablagerns wird vom Regionalen Abfallverband Oberlausitz/Niederschlesien (RAVON) durchgeführt.
- (3) Zu den Aufgaben gehört die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung) sowie erforderlichenfalls die Einführung neuer technischer Lösungen.

### **§ 2 - Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Görlitz betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt Görlitz kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

### **§ 3 – Begriffsbestimmung**

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Es gilt Anhang I zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG). Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- (2) Die Entledigung im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung liegt vor, wenn der Besitzer bewegliche Sachen einer Verwertung im Sinne des Anhanges II B des KrW-/AbfG oder einer Beseitigung im Sinne des Anhanges II A des KrW-/AbfG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt.
- (3) Sperrige Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen, sind solche, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel (Sperrgut). Als Sperrgut zählen insbesondere nicht Bauteile, wie Fensterrahmen, Türen, Badewannen, Sanitärkeramik, Fahrzeuge, Fahrzeugteile und Autoreifen. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt Görlitz bzw. der von ihr beauftragte Dritte, welche Gegenstände zum Sperrgut zählen.
- (4) Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind gesundheits- oder umweltgefährdende Stoffe oder Produkte, die aus Umweltschutz- oder Allgemeinwohlgründen nicht gemeinsam mit gemischten Siedlungsabfällen erfasst, transportiert oder abgelagert werden dürfen.
- (5) Abfallbesitzer ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat.

- (6) Eigentümer im Sinne dieser Satzung ist jeder Eigentümer eines entsorgungspflichtigen Grundstücks. Dem Eigentümer gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte.
- (7) Haushalte im Sinne dieser Satzung sind private Haushaltungen, insbesondere Wohnungen und zugehörige Grundstücks- und Gebäudeteile sowie andere vergleichbare Anfallorte, bei denen Abfälle in haushaltstypischer Art und Menge (Hausmüll) anfallen.
- (8) Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen, bei denen gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses aufgeführt sind, insbesondere
  - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie
  - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Haushalten gemäß Abs. 7 anfallende Abfälle.

#### **§ 4 – Ausschlüsse**

- (1) Der Regionale Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien (RAVON) hat gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. den Anlagen 1 bis 3 seiner Benutzersatzung vom 24.09.2004, die in Anhang 1 der Abfallsatzung der Stadt Görlitz aufgeführten Abfälle wegen ihrer Art oder Beschaffenheit von der thermischen Abfallbehandlung oder der Ablagerung ausgeschlossen. Diese Abfälle werden mit Ausnahme der in § 4 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten Abfälle auch von der Kreisfreien Stadt Görlitz weder verwertet noch beseitigt.
- (2) § 4 Abs. 1 dieser Satzung gilt nicht für die Entsorgung von Abfällen der AVV-Gruppe 20 ohne Fäkalschlamm – 20 03 04.
- (3) Ausgeschlossen über die gemäß Abs. (1) ausgeschlossenen Abfälle hinaus sind Abfälle, die wegen ihrer Menge nicht in den gemäß § 9 (2) dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern gesammelt und transportiert werden können, wie z.B.
  - Erdaushub
  - Bauschutt
  - Steine.
- (4) Ausgeschlossen sind auch rücknahmepflichtige Abfälle, die nach § 24 KrW-/AbfG zurückgenommen werden müssen und auch tatsächlich zurückgenommen werden.
- (5) Die Stadt Görlitz kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Maßgabe des § 15 KrW-/AbfG allgemein durch eine Ergänzung oder Änderung dieser Satzung oder im Einzelfall durch einen Verwaltungsakt Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.
- (6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt Görlitz ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle zur Abfallentsorgung verpflichtet.
- (7) Bei Zweifel darüber, ob und wie ein bestimmter Stoff zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt Görlitz.
- (8) Einwohnern, Unternehmen, Gewerbetreibenden und sonstigen Einrichtungen ist das Verbringen von ausgeschlossenen Abfällen in oder neben den Abfallbehältern der öffentlichen Abfallentsorgung sowie auf Plätzen und sonstigen Flächen untersagt.

#### **§ 5 - Anschluss- und Benutzungsrecht/ Duldungs-, Nutzungs- und Überlassungspflicht**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet Görlitz sowie die nach § 3 Abs. 7 diesen Gleichgestellten haben im Rahmen dieser Satzung das Recht, ihr Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht). Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die städtischen Sammelbehälter (Abfallbehälter auf dem eigenen Grundstück, allgemein zugängliche Sammelbehälter) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu nutzen (Benutzungsrecht). Ausgenommen von der Benutzung der allgemein zugänglichen Behältnisse für Glas, Pappe und Papier ist der Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen.

Soweit das Einsammeln und Befördern durch die Stadt Görlitz ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

- (2) Jeder Anschlussberechtigte ist gemäß § 14 Abs. 1 KrW-/AbfG verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (Duldungspflicht). Darüber hinaus haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen in angemessenem Umfang Abfallbehälter, mindestens aber einen Behälter der Stadt Görlitz oder eines von ihr beauftragten Dritten, zu nutzen (§ 7 S. 4 GewAbfV).

Jeder Duldungspflichtige und sonstige Abfallbesitzer ist gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG verpflichtet, im Rahmen der Duldungspflicht die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Überlassungspflicht). Dies gilt auch für die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden (§ 13 I S. 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 7 S. 1 GewAbfV), soweit sie nicht von der Entsorgung ausgeschlossen worden sind.

### **§ 6 - Ausnahmen von der Überlassungspflicht**

Die Überlassungspflicht gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 besteht nicht:

- a) soweit die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus Haushalten zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen und Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen zu einer Verwertung verpflichtet sind;
- b) soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1-3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind;
- c) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- d) soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit diese der Stadt Görlitz nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

### **§ 7 – Nachweisverfahren**

Der Ausnahmetatbestand des § 6 a) bzgl. der Abfälle aus Haushalten ist gegeben, wenn seitens des Duldungs- und Überlassungspflichtigen nachgewiesen wird, dass er Abfälle zur Verwertung aus Haushalten selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet. Insbesondere ist ein Mindestabstand von 5 m zwischen Kompostiereinrichtung und der nächsten Wohngebäudeöffnung einzuhalten. Des Weiteren sind für die schadlose Verwertung des Kompostes 25 m<sup>2</sup> Grünland pro Bewohner und Jahr notwendig.

### **§ 8 - Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergabe**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung oder Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter. Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle gelten als überlassen, wenn sie in zulässiger Weise an der betreffenden Abfallentsorgungsanlage bereitgestellt wurden.
- (2) Zum Zwecke der Verwertung hat der Überlassungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Hol-System) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bring-System) einzubringen oder sonst getrennt zu überlassen. Dies gilt insbesondere für Papier, Pappe und Glas. Die jeweiligen Abfallarten und die dafür vorgesehenen Entsorgungswege werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Es ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Als angefallene Abfälle zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Hol-System) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bring-System) zweckentsprechend eingebracht sind.

Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Görlitz bzw. des von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

## **§ 9 – Abfallbehälter**

- (1) Die Stadt Görlitz bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - 80 Liter
  - 120 Liter
  - 240 Liter
  - 1100 Liter
  - 120 Liter-Abfallsack mit Aufdruck “Stadt Görlitz” bzw. beauftragter Dritter

Für Bioabfälle werden folgende Behälter zugelassen:

- 80 Liter
  - 120 Liter
  - 240 Liter
- (3) Die Abfallbehälter werden ausschließlich von der Stadt Görlitz bzw. von dem von der Stadt Görlitz beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt. Bei Grundstücken, auf denen ausschließlich Abfälle aus Haushalten anfallen, richtet sich das erforderliche Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung nach der Zahl der meldepflichtigen Einwohner. Regelmäßig sollen mindestens 10 Liter Behältervolumen je Person und Woche zur Verfügung stehen.
  - (4) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen, sind durch den Besitzer dieser Abfälle Behälter der Stadt Görlitz für Abfälle zur Beseitigung in angemessenem Umfang, mindestens aber ein 80-l Restabfallbehälter zu benutzen.
  - (5) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcke eignen, können vom beauftragten Dritten zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt Görlitz bzw. von dem von ihr beauftragten Dritten eingesammelt, soweit sie neben den Abfallbehältern bereitgestellt sind. Der Vertrieb und die Größe der zugelassenen Abfallsäcke werden durch den beauftragten Dritten geregelt.

## **§ 10 - Benutzung der Abfallbehälter**

- (1) Die von der Stadt Görlitz bzw. von dem von ihr beauftragten Dritten einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzuführen.
- (2) Getrennt zu sammelnde und zu entsorgende Abfälle dürfen nur in die zweckentsprechenden Sammelbehälter und nicht in die Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung auf dem Grundstück eingeführt werden.
- (3) Der Abfallbesitzer gemäß § 3 Abs. 7 dieser Satzung hat dafür zu sorgen, dass die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den sonstigen Überlassungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen.  
Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Brennende, glühende oder heiße Abfälle dürfen in Abfallbehälter nicht eingefüllt werden.  
Die wiederholte Bereitstellung überfüllter Behälter entbindet die Stadt Görlitz bzw. den von ihr beauftragten Dritten von der Verpflichtung zur Einsammlung der im Behälter befindlichen Abfälle.
- (5) Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen mehr als unvermeidlich geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (6) Der Duldungs- bzw. Nutzungspflichtige haftet für Schäden, die der Stadt Görlitz bzw. dem von ihr beauftragten Dritten durch unsachgemäße Behandlung von Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht

zugelassener Stoffe und Gegenstände in Abfallbehälter, an den Sammelfahrzeugen oder an Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen.

### **§ 11 - Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter**

- (1) Der Duldungspflichtige hat auf dem entsorgungspflichtigen Grundstück einen geeigneten Standplatz für Abfallbehälter einzurichten. Entsprechendes gilt für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung für mehrere Grundstücke entsprechend dem gemeinsamen schriftlichen Antrag bzw. den baurechtlichen Vorgaben. Die Stadt Görlitz ist berechtigt, Auflagen zu erteilen.
- (2) Die Stadt Görlitz kann im Ausnahmefall auf schriftlichen Antrag abweichend von Absatz 1 einen Standplatz im öffentlichen Verkehrsraum zulassen:
  - wenn und soweit gewährleistet ist, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit davon nicht beeinträchtigt werden
  - und
  - wenn der Transport vom angeschlossenen Grundstück in den öffentlichen Verkehrsraum zum Zwecke des Bereitstellens von Abfällen zur Abfallentsorgung für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

### **§ 12 – Abfuhr**

- (1) Die Abfallbehälter werden turnusgemäß in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr an Werktagen geleert. Die Zeitabstände und Abholtage richten sich nach den Entsorgungserfordernissen und werden vom beauftragten Dritten in Abstimmung mit der Stadt Görlitz festgelegt.
- (2) Die zu leerenden Abfallbehälter sind am Leerungstag, frühestens am Vorabend des Leerungstages nach 16:00 Uhr, so aufzustellen, dass sie vom Entsorgungsfahrzeug erreicht werden können und eine Verkehrsgefährdung ausgeschlossen ist.
- (3) Von der Stadt Görlitz bzw. von dem von ihr beauftragten Dritten gekennzeichnete Abfallsäcke sind am Entsorgungstag zugebunden in gleicher Weise wie die vorbenannten Abfallbehälter bereitzustellen. Eine Entleerung der Abfallsäcke erfolgt nicht.

### **§ 13 - Entsorgung von Sperrgut**

- (1) Der Duldungspflichtige und jeder Überlassungspflichtige hat sperrige Abfälle im Sinne des § 3 (4) von der Stadt Görlitz bzw. dem von ihr beauftragten Dritten außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Die sperrigen Abfälle werden auf Anforderung bei der Stadt Görlitz außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Für die Anforderung ist die in den Bürgerbüros erhältliche Anforderungskarte zu nutzen.
- (3) Sperrgut ist am Vortag der Abholung nach 18.00 Uhr zu ebener Erde auf dem Grundstück an einem für das Entsorgungsfahrzeug leicht erreichbaren Standplatz - beispielsweise Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt, Garagenvorplatz - bereitzustellen. Falls dies nicht möglich ist, soll das Sperrgut auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.
- (4) Das Sperrgut ist nach Möglichkeit nicht zu zerlegen.

### **§ 14 - Entsorgung von Schadstoffen**

Abfälle aus Haushalten, die umweltschädliche Schadstoffe enthalten, wie Lacke und Farben, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien, sind ausschließlich am Schadstoffmobil abzugeben oder durch ein zugelassenes Fachunternehmen entsorgen zu lassen. Sofern Batterien und Medikamente nicht vom Handel zurückgenommen werden, sind diese ebenfalls beim Schadstoffmobil abzugeben.

### **§ 15 - Selbstanlieferung von Abfällen aus Haushalten**

Abfälle, die an einer Sammelstelle angeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren. Im übrigen gilt die jeweilige Benutzungsordnung der Sammelstelle. Ist der Betrieb einer Sammelstelle gestört, so besteht keine Verpflichtung zur Annahme von Abfällen auf dieser Anlage.

### **§ 16 - Sammlung und Abfuhr von Kühlgeräten**

entfällt

### **§ 17 - Sammlung und Abfuhr von Elektronikschrott**

- (1) Altgeräte im Sinne des § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) sind getrennt zu erfassen und zu entsorgen.
- (2) Die Sammlung und der Transport von Altgeräten im Sinne des § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) aus privaten Haushalten erfolgt im Bringsystem zu den Annahmestellen des von der Stadt Görlitz beauftragten Dritten.

### **§ 18 - Sammlung und Abfuhr von Altpapier**

- (1) Altpapier aus Haushalten wird gesondert erfasst und verwertet.  
Die Erfassung erfolgt gemeinsam mit Verpackungen aus Papier und Pappe im Rahmen des DSD. Diese Abfälle sind in die vom DSD aufgestellten Wertstoff-Container einzuwerfen (Bringsystem).
- (2) Außerdem wird über Straßensammlungen auch durch einen von der Stadt Görlitz beauftragten Dritten Altpapier und Pappe im Holsystem entsorgt. Zur Abfuhr gilt § 13 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 19 - Sammlung und Abfuhr von organischen Abfällen/Bioabfällen**

- (1) Organische Abfälle wie Laub, Baumschnitt, verrottbares Material sind von anderen Abfällen getrennt zu erfassen und zu entsorgen.
- (2) Die Sammlung und der Transport von organischen Abfällen zur Verwertung aus Haushalten erfolgt im Holsystem durch den von der Stadt Görlitz beauftragten Dritten.
- (3) Zur Abfuhr gelten § 12 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung.

### **§ 20 - Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Duldungspflichtige und jeder Überlassungspflichtige hat dem von der Stadt Görlitz beauftragten Dritten bei Neubezug den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge und die Anzahl der Bewohner des Grundstücks unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer oder der nach § 3 Abs. 7 Verpflichtete, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Verpflichtete diesen Wechsel unverzüglich der Stadt Görlitz oder dem von ihr beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben und Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, sowie für die Inhaber von Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereichs sowie der Wissenschaft und Forschung.
- (4) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, müssen der Duldungs-, Nutzungs- und Überlassungspflichtige sowie die sonstigen Abfallbesitzer die notwendigen Auskünfte erteilen.

## **§ 21 – Haftung**

Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt Görlitz bzw. den von ihr beauftragten Dritten entstehen, haftet die Stadt Görlitz bzw. der von ihr beauftragte Dritte nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 22 - Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung**

- (1) Wird der Betrieb der Abfallentsorgung vorübergehend unterbrochen oder eingeschränkt, beispielsweise bei betrieblicher Störung, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, Katastrophen oder extremen Witterungsbedingungen, so werden die erforderlichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt.
- (2) Bei Unterbrechung des Betriebes der Abfallentsorgung bleibt ein Schadenersatzanspruch ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 23 – Gebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung erhoben.

## **§ 24 – Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Gemäß § 124 der Sächsischen Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Abfälle, die von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, in Abfallbehälter einfüllt, zur Entleerung bereitstellt und zur Entsorgung übergibt bzw. neben Abfallbehältern ablagert,
  2. entgegen § 5 Abs. 2 die im Rahmen der Überlassungspflicht auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle zur Abfallentsorgung nicht überlässt,
  3. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
  4. entgegen § 10 Abs. 5 Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen mehr als unvermeidlich geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in Abfallbehälter einfüllt,
  5. Abfallbehälter entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 aufstellt und entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 die Abfallbehälter nicht unverzüglich nach Entleerung bzw. alsbald nach 20.00 Uhr im Falle der Nichtentleerung aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt, sofern keine Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 2 vorliegt,
  6. entgegen § 13 Abs. 3 Sperrgut am Vortag vor der Abholung bereits vor 18.00 Uhr bereitstellt,
  7. entgegen § 20 Abs. 1 - 3 Anzeigen unterlässt oder entgegen § 20 Abs. 4 Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach dieser Bestimmung können mit Geldbuße bis zu 500 EUR (in Worten: Fünfhundert EUR) geahndet werden.

## **§ 25 – Inkrafttreten**

Die erste Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Stadt Görlitz tritt rückwirkend zum 25. März 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Görlitz in der Fassung vom 28. November 2002 außer Kraft.

Görlitz,  
**Joachim Paulick**  
Oberbürgermeister

### **Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 5 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.